

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 839 B, Fe

Sind zwei an einer unübersichtlichen Stelle innerhalb einer geschlossenen Ortschaft im rechten Winkel aufeinanderstoßende, wechselseitig nicht einsehbare Straßenteile in gleicher Weise als Vorfahrtstraßen - ohne zusätzliche Hinweisschilder oder Richtungspfeile - bestimmt worden, so bedeutet das grundsätzlich eine Verletzung der der Straßenverkehrsbehörde obliegenden allgemeinen Amtspflicht, eine möglichst gefahrlose Abwicklung des Verkehrs zu ermöglichen und deshalb nicht irreführende Verkehrsregelungen zu treffen.

BGH, Urt.v. 18. Oktober 1962 - III ZR 66/61 OLG Hamm/Westf.
IG Münster

Verkündet am 18. Oktober 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des La [REDACTED] M [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] -
[REDACTED] in M [REDACTED] / W [REDACTED].,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den L [REDACTED] - u [REDACTED] F [REDACTED] Karl Otto G [REDACTED] v [REDACTED] Sch [REDACTED],
St [REDACTED] Nr. [REDACTED], Post S [REDACTED] - H [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Oktober 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 20. Dezember 1960 wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist L - u F bei B . Am 15. September 1958 war er in den Mittagsstunden mit seinem Personenkraftwagen (Opel-Rekord) von Wo bei M /W nach D unterwegs; den Kraftwagen lenkte seine Ehefrau; der Kläger saß auf dem rechten Vordersitz des Kraftwagens neben seiner Ehefrau. Gegen 13.00 Uhr befuhr der Kraftwagen die Landstraße 1. Ordnung Nr. (Wol- Straße) in der kleinen Lan A , die zu dem beklagten La gehört. Man wollte der genannten Landstraße bis nach Ri - etwa 5 km südwestlich von A - folgen.

Die Wol Straße in A führt vom nördlichen Ortseingang zunächst einige hundert Meter nahezu gradlinig auf den Ortsmittelpunkt zu; die Fahrbahn ist 7 m breit und mit Kleinsteinpflaster befestigt. Beiderseits der Fahrbahn sind im Ortsbereich Bürgersteige angelegt. In A mündet von Osten - in der damaligen Fahrtrichtung des Klägers von links - eine von Al - kommende, ebenfalls 7 m breite und mit Kleinsteinpflaster befestigte Straße in die Wol Straße ein; diese Straße ist gegenüber der Wol Straße untergeordnet. Vor ihrer "Einmündung" ist ein sog. negatives Vorfahrtschild aufgestellt; hingegen steht auf der Wol Straße vor der "Einmündung" der von Alverskirchen kommenden Straße rechter Hand (in der Fahrtrichtung des Klägers) das auf die Vorfahrt der Wol Straße hinweisende, auf der Spitze stehende Viereckschild. In Höhe dieser "Einmündung" der von Al kommenden Straße verläuft - nur wenige Meter nach Süden versetzt und in der damaligen Fahrt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



richtung des Klägers nach rechts - rechtwinklig ein gepflasterter Straßenzug, in dem sich in der gleichbleibenden Breite von 7 m die Wol[REDACTED] Straße nach Westen (Ortsmitte und Richtung R[REDACTED]) fortsetzt. An diesem rechtwinkligen Bogen der Wol[REDACTED] Straße führt - in der damaligen Fahrtrichtung des Klägers - nahezu geradeaus, jedoch etwas nach rechts versetzt, eine etwas schmalere Straße von 6 m Dammbreite in Richtung auf den Nachbarort S[REDACTED] weiter; diese Straße "T[REDACTED]" ist mit einer einfachen Teerdecke befertigt und dient u.a. der Zufahrt zu dem örtlichen Krankenhaus. Sie ist jedoch für den Kraftfahrzeugverkehr mit Ausnahme des Anliegerverkehrs gesperrt; ein entsprechendes Verbotsschild (kombiniert aus dem Zeichen nach Bild 13 und 14 der Anlage C zur StVO mit der darunter angebrachten Zusatztafel "Anlieger frei") ist etwa 10 m von der rechtwinkligen Biegung der Wolbecker Straße am Eingang (Westrand) der Straße "T[REDACTED]" aufgestellt. Durch die Führung der Fluchtlinien der Straße "T[REDACTED]" entsteht für den aus der damaligen Fahrtrichtung des Klägers kommenden Benutzer der Wol[REDACTED] Straße der Eindruck einer kleinen Verengung der sonst fast geradeaus weiterführenden Straße ("T[REDACTED]"), die sich in ihrer "Einmündung" in den rechtwinkligen Bogen der Wol[REDACTED] Straße jedoch trichterförmig verbreitert.

Bei der Beschilderung der Straßen an dieser dargestellten Stelle in der G[REDACTED] A[REDACTED] ist das Straßenverkehrsamt des beklagten La[REDACTED] von der Absicht ausgegangen, der Wol[REDACTED] Straße als der Hauptdurchgangsstraße nicht nur gegenüber der von Osten einmün-

denden, aus Al[REDACTED] kommenden Straße, sondern innerhalb der ganzen Ortsdurchfahrt A[REDACTED] die Vorfahrt zu geben, also auch gegenüber der von Süden kommenden Straße "T[REDACTED]" dort, wo diese auf den rechtwinkligen Bogen der Wol[REDACTED] Straße stößt. In einiger Entfernung vor dem Zusammentreffen dieser beiden Straßen ist deshalb für den von Süden aus der Straße "T[REDACTED]" kommenden Verkehr auf der Ostseite dieser Straße das sog. negative Vorfahrtschild aufgestellt. Die Rückseite dieses Schildes kann von der Wol[REDACTED] Straße und der damaligen Fahrtrichtung des Klägers aus nicht wahrgenommen werden, weil es durch ein in den Bürgersteig auf der Ostseite der Straße "T[REDACTED]" vorspringendes Haus verdeckt wird. Für den von Westen (Dorfmitte und R[REDACTED]) auf der Wol[REDACTED] Straße kommenden Verkehr ist vor der "Eimündung" der Straße "T[REDACTED]" rechter Hand das auf die Vorfahrt der Wol[REDACTED] Straße hinweisende Viereckschild aufgestellt. Weitere die Vorfahrt regelnde oder sonst anzeigende Zeichen oder Schilder befinden sich an dieser Stelle nicht und waren auch nicht vorhanden, als der Kläger mit seiner Ehefrau am 15. September 1958 durch A[REDACTED] fuhr.

Für den von Norden auf der Wol[REDACTED] Straße - wie der Kläger - an diesen Straßenabschnitt herankommenden Verkehr sind folgende Wegweiser nach Bild 42 der Anlage C zur StVO aufgestellt:

- a) je ein Wegweiser nach Fr[REDACTED] und nach Al[REDACTED] für die nach Osten in Richtung Al[REDACTED] abzweigende Straße auf dem bogenförmigen Bürgersteig zwischen dieser Straße und der Straße "T[REDACTED]";

- b) ein Wegweiser nach R [REDACTED] für den Verkehr, der - wie der Kläger - in dieser Richtung der Wol [REDACTED] Straße über die rechtwinklige Biegung nach Westen (zur Ortsmitte hin) folgen soll.

Der letztgenannte Wegweiser steht auf der Südwestecke, die von der Straße "T [REDACTED]" und dem nach Westen (Ortsmitte) verlaufenden abgelenkten Stück der Wol [REDACTED] Straße gebildet wird. Er ist für den von Norden auf der Wol [REDACTED] Straße - wie der Kläger - an diese Biegung herankommenden Verkehr erst im letzten Augenblick erkennbar. Die Sicht auf die Abbiegung und auf den weiteren Verlauf der Wol [REDACTED] Straße jenseits der Abbiegung (nach rechts) ist nämlich für den auf der Wol [REDACTED] Straße von Norden kommenden Verkehr durch ein auf der Nordwestecke - also in der Fahrtrichtung des Klägers rechts - stehendes Haus stark behindert. Ebenso kann der von Westen, also aus der Richtung Ortsmitte und Ri [REDACTED], an jene Biegung herankommende Verkehr wegen dieses Hauses nur schlecht in den nördlichen Verlauf der Wol [REDACTED] Straße (also für diesen Verkehr nach links, Richtung Wo [REDACTED]) Einsicht gewinnen.

Als sich der Kraftwagen des Klägers am 15. September 1958 jenem Straßenabschnitt näherte, herrschte trockenes, etwas trübes Wetter ohne irgendwelche Sichtbehinderungen. Der Ehefrau des Klägers war die Straßenführung an dieser Stelle nicht bekannt. Sie erkannte bei der Annäherung an den Rechtsbogen der Wol [REDACTED] Straße an der Beschilderung zwar die (linke) Abzweigung der Straße nach Al [REDACTED], nicht jedoch den Wegweiser nach R [REDACTED]. Sie war sich deshalb darüber im unklaren, in welcher Richtung sie weiter-

fahren mußte und entschloß sich, zunächst einmal geradeaus in die Straße "T [REDACTED]" hineinzufahren, um dort anzuhalten und sich über den Verlauf der Straße nach R [REDACTED] Gewißheit zu verschaffen. Als sie dieses Vorhaben ausführte und an der Rechtsbiegung der Wolbecker Straße geradeaus weiterfuhr, kam im selben Augenblick von rechts - aus der Richtung R [REDACTED] - ein Lastkraftwagen mit Anhänger, der sich auf der Fahrt nach Wo [REDACTED] befand und von dem Kraftfahrer He [REDACTED] geführt wurde. Dieser konnte einen Zusammenstoß mit dem für ihn plötzlich von links auftauchenden Kraftwagen des Klägers nicht mehr vermeiden. Auch die Ehefrau des Klägers bemühte sich vergeblich, im letzten Augenblick durch Ausbiegen nach links dem Zusammenstoß zu entgehen. Der Wagen des Klägers wurde von dem Lastkraftwagen an der rechten Seite erfaßt, eingedrückt und total beschädigt. Der vorn rechts sitzende Kläger wurde bei dem Zusammenstoß schwer verletzt; er trug einen Trümmerbruch des rechten Oberschenkels, eine Thoraxprellung, einen Serienbruch der 5. und 6. rechten Rippe sowie eine Platzwunde am Kopf davon und befand sich wegen seiner Verletzungen im Anschluß an den Unfall bis zum 15. Februar 1959 in stationärer Behandlung in der Chirurgischen Klinik der Universität M [REDACTED]/W [REDACTED].

Das wegen dieses Unfalls eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft M [REDACTED] führte zur Einstellung des Verfahrens gegen beide beteiligte Kraftfahrer. Der Lastkraftwagenfahrer He [REDACTED] verteidigte sich erfolgreich damit, daß er die Örtlichkeit gekannt und auf sein Vorfahrtrecht vertraut habe, im übrigen aber auch verhältnismäßig langsam und vorsichtig an die "Kreuzung" herangefahren sei. Die Staatsanwaltschaft

verneinte deshalb bei He [REDACTED] ein strafrechtliches Verschulden. Die Einstellung des Verfahrens gegen die Ehefrau des Klägers wurde von der Staatsanwaltschaft damit begründet, daß diese sich in einem unverschuldeten Irrtum über den Verlauf der Vorfahrtstraße befunden habe.

Der Kläger nimmt im vorliegenden Rechtsstreit den beklagten La [REDACTED] auf Zahlung von Schmerzensgeld aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch. Er führt den Unfall auf die nach seiner Meinung schuldhaft fehlerhafte und mangelhafte Verkehrsregelung und Beschilderung des Straßenbereichs an der Unfallstelle durch die zuständigen Bediensteten des Straßenverkehrsamtes des beklagten La [REDACTED] zurück. Er ist der Ansicht, die Unfallstelle sei als eine - etwas verschobene - Straßenkreuzung zu behandeln; das Straßenverkehrsamt habe an dieser Kreuzung deshalb eine "abknickende" Vorfahrt für die Wol [REDACTED] Straße nicht festlegen dürfen. Er macht weiter geltend, seine Ehefrau sei bei Annäherung an diese Kreuzung durch das auf der Wolbecker Straße in ihrer Fahrtrichtung rechts stehende Vorfahrt-(Viereck-)Schild in die irrige Meinung versetzt worden, sie befinde sich in dem gesamten Straßenabschnitt - auch bei der Geradeausfahrt - weiterhin auf der Vorfahrtstraße. Daß die bevorrechtigte Straße in Wahrheit nach rechts abbiege, habe sie bei der Annäherung an die Rechtsbiegung nicht erkennen können, zumal dies in keiner Weise angezeigt gewesen sei, dieser Straßenabschnitt ohnehin unübersichtlich sei und noch nicht einmal der Wegweiser nach Rinkerode vor dem Erreichen der Kreuzung erkennbar sei; außerdem sei auch das - im übrigen nur beschränkte - Sperrschild in der Straße "T [REDACTED]" damals nicht (oder jedenfalls nur schwer) zu sehen gewesen.

An der Unfallstelle hätten sich schon wiederholt Unfälle ereignet, die weitgehend ihre Ursache in der mangelhaften Verkehrsregelung und Beschilderung dieser Stelle gehabt hätten. Dies sei auch dem Straßenverkehrsamt des beklagten La [REDACTED] durch die Berichte des örtlichen Polizeibeamten bekannt geworden; zumindest hätte den verantwortlichen Beamten des Beklagten diese vor allem für einen ortsunkundigen Kraftfahrer besonders gefährliche "Autofalle" bekannt und deshalb für sie Anlaß sein müssen, entsprechende andere verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen, um ein verkehrssicheres Befahren dieses Straßenabschnittes zu ermöglichen, z.B. durch Aufstellen eines Hinweisschildes oder Richtungspfeiles, durch Nagelung der Wol [REDACTED] Straße in der rechtwinkligen Biegung, oder auch durch Wegnahme des Vorfahrtrechtes für den von Norden (Fahrtrichtung des Klägers) kommenden Verkehr vor dieser Kreuzung. Im übrigen habe sich seine - des Klägers, - Ehefrau vorsichtig mit erheblich herabgesetzter Geschwindigkeit dieser Kreuzung genähert und sich bei der Geradeausfahrt auch über den von rechts kommenden Verkehr vergewissert, sobald und soweit dies bei der Sichtbehinderung durch das auf der rechten Ecke stehende Haus möglich gewesen sei; in diesem Augenblick sei jedoch der mit erheblicher Geschwindigkeit von rechts kommende Lastkraftwagen bereits auf den Personenkraftwagen aufgefahren.

Der Kläger hat weiter ausgeführt: Er könne bei der gegebenen Sachlage wegen des Schmerzensgeldes eine andere Person mit Erfolg nicht in Anspruch nehmen. Insbesondere scheide eine Haftung des Lastzugfahrers He [REDACTED] aus, weil diesem nach dem Ergebnis des Ermittlungs-

verfahrens der Staatsanwaltschaft ein Verschulden nicht nachzuweisen sei. Auch seine Ehefrau treffe kein Verschulden an dem Unfall.

Der Kläger hat zuletzt beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen (vom Gericht festzusetzenden) Schmerzensgeldes zu verurteilen.

Der beklagte La [REDACTED] hat um Klageabweisung gebeten. Er stellt Amtspflichtverletzungen seiner Beamten mit näherer Begründung nach jeder Richtung in Abrede, verneint die Ursächlichkeit der Beschilderung für den Unfall, wendet ein den Schaden des Klägers überwiegendes mitverursachendes Verschulden seiner Ehefrau ein und bestreitet schließlich die Angemessenheit der vom Kläger angegebenen Höhe eines Schmerzensgeldes.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den beklagten La [REDACTED] verurteilt, an den Kläger 3.000 DM (Schmerzensgeld) zu zahlen. Mit seiner Revision verfolgt der beklagte La [REDACTED] seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht geht von folgenden Erwägungen aus: Der Kläger mache nach seinem Klagevortrag einen Amtshaftungsanspruch gegen den beklagten La [REDACTED] als die für die Verkehrsregelung und damit für die Anordnung der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen zuständigen Straßenverkehrsbehörde geltend. Amtspflichten dieser Behörde bestünden auch gegenüber den

einzelnen Straßenbenutzern, und zwar dahin, eine sachgerechte Verkehrsregelung anzuordnen und für eine ausreichende Sicherung des Verkehrs, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen verschiedener Straßen, zu sorgen und dabei die Schaffung von Gefahrenquellen zu vermeiden.

Dieser rechtliche Ausgangspunkt ist zutreffend und steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, der vor allem in seinem Urteil vom 17. April 1961 - III ZR 30/60 - (LM § 839 Fg Nr. 25) mit näherer Begründung ausgesprochen hat, daß die Straßenverkehrsbehörde schon aus allgemeinen "polizeilichen" Gesichtspunkten die Amtspflicht hat, Verkehrseinrichtungen so zu gestalten, daß sie für den Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch einen beiläufigen Blick deutlich erkennbar sind und eine möglichst gefahrlose Abwicklung des Verkehrs ermöglichen; daß mithin Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weder irreführend noch undeutlich sein dürfen.

2.) Der Tatrichter ist auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere einer gerichtlichen Augenscheinseinnahme der Unfallstelle, mit einer sehr sorgfältigen und eingehenden Begründung zu den Ergebnissen gekommen: Die Unfallstelle sei eine Straßenkreuzung, jedenfalls setze sich die zur Vorfahrtstraße erklärte Wol[REDACTED] Straße an der Unfallstelle nicht als eine einheitliche Straße in einer "Krümmung" fort; die vom Straßenverkehrsamt des beklagten La[REDACTED] an der Unfallstelle angeordnete Vorfahrtsregelung stelle den Fall einer nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs in NJW 1960, 1824 (= LM Strafsachen § 3 StVO Nr. 3 mit Anmerkung) zur Unfallzeit unzulässigen "abknickenden Vorfahrt" dar, da hier zwei in einer Kreuzung aufeinanderstoßende Straßenteile entgegen

ihrem natürlichen Verlauf durch die vorfahrtregelnden Zeichen zu einem einheitlichen bevorrechtigten Straßenzug zusammengefaßt worden seien; die Fortsetzung der bevorrechtigten Wol[REDACTED] Straße in der Kreuzung nach rechts sei für den Verkehr auf der Wolbecker Straße in der Fahrtrichtung des Klägers mangels eines Hinweisschildes oder Richtungspfeiles weder nach den Sichtverhältnissen, noch aus der äußeren Beschaffenheit, insbesondere der Pflasterung der Straße, noch aus der Beschreibung dieser Stelle erkennbar; mit eindeutigen Schlußfolgerungen von Seiten der Benutzer der Wolbecker Straße in der Fahrtrichtung des Klägers aus dem - im übrigen beschränkten - am Eingang der Straße "T[REDACTED]-[REDACTED]" aufgestellten Sperrschild, selbst wenn dieses am Unfalltag nicht - wie der Kläger behaupte - durch Laub verdeckt gewesen, sondern in einiger Entfernung vor der Kreuzung sichtbar gewesen sei, hätte nicht gerechnet werden können und dürfen; für den vom Westen (Ortsmitte) kommenden Straßenbenutzer erscheine die leicht nach links versetzte, aber ungefähr geradeaus führende Straße nach Al[REDACTED], die sich in ihrer Breite und Pflasterung von der Wol[REDACTED] Straße nicht unterscheide, als Fortsetzung der Wol[REDACTED] Straße. Das Berufungsgericht hält deshalb die getroffene Verkehrsregelung an der Unfallstelle nicht nur für objektiv fehlerhaft, sondern stellt auch fest, daß damit zugleich eine erhebliche Gefahrenquelle für den Verkehr geschaffen worden sei. Die Unübersichtlichkeit der Kreuzung und die schlechten Sichtverhältnisse an dieser Stelle brächten es nämlich mit sich, daß ein Kraftfahrer, der - wie die Ehefrau des Klägers - von Norden auf der Wol[REDACTED] Straße kommend geradeaus in die (oder

bis zur) Straße "T[REDACTED]" fahren wolle, notwendigerweise in eine gefährliche Lage gerate. Denn er müsse zunächst ein Stück in die Kreuzung hineinfahren, um sich eine ausreichende Sicht nach rechts zu verschaffen, dabei könne er aber durch einen von Westen (Ortsmitte) auf der Wol[REDACTED] Straße kommenden Kraftwagen gerammt werden, weil der Fahrer dieses Wagens auf seine Vorfahrt vertraue und sich nicht darauf einstelle, daß seine Fahrtrichtung an dieser Stelle plötzlich von links durch ein anderes Fahrzeug gekreuzt werde, und weil auch für diesen Fahrer die Fortsetzung der Wolbecker Straße nach links wegen des auf der Ecke stehenden Hauses nicht einzusehen sei.

Aus diesem festgestellten Sachverhalt folgert das Berufungsgericht schuldhaftige Verletzungen von Amtspflichten des Straßenverkehrsamtes des beklagten La[REDACTED] in der Richtung, daß an der Unfallstelle die vorhandene Beschilderung zur ausreichenden Kennzeichnung der Verkehrs-, insbesondere Vorfahrtregelung nicht genügt habe, und daß die tatsächlich getroffene Regelung besonders große Gefahren für den Straßenverkehr an dieser Stelle geschaffen habe, und zwar jeweils in einer den verantwortlichen Bediensteten des La[REDACTED] bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennbaren Weise.

3.) Die Revision wendet sich mit verschiedenen Verfahrensrügen nach § 286 ZPO insbesondere gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß der Verlauf der Vorfahrtstraße an der Unfallstelle für den - wie der Kläger - vom Norden auf der Wol[REDACTED] Straße kommenden Verkehr "nicht erkennbar" gewesen sei, und daß insbe-

sondere für diesen Verkehr durch das Sperrschild an der Straße "T [REDACTED]" nicht deutlich geworden sei, daß sich die zur Vorfahrtstraße erklärte Wol [REDACTED] Straße nicht geradeaus fortsetze. Insoweit habe das Oberlandesgericht fehlerhaft lediglich auf die abstrakte rechtliche Bedeutung dieses Sperrschildes (nämlich kein die Vorfahrt regelndes Verkehrszeichen) und nicht auf die praktische Lage des Einzelfalles abgestellt und in diesem Zusammenhang auch nicht die Lebenserfahrung berücksichtigt, während es in anderem Zusammenhang "Rückschlüsse aus der sonstigen Straßenbeschilderung" als rechtserheblich angesehen habe. Bei seiner Feststellung, daß aus der "äußeren Beschaffenheit" der Wol [REDACTED] Straße der Verlauf der Vorfahrtstraße ebenfalls nicht erkennbar sei, habe das Berufungsgericht den Sachverhalt des beklagten, La [REDACTED] außer acht gelassen, daß die "Rechtsabweichung durch die stark gewölbte Basaltdecke" deutlich zu erkennen gewesen sei. Bei einer erschöpfenden Auswertung des Streitstoffes habe deshalb der Tatrichter auch nicht zu der Feststellung gelangen können und dürfen, durch die getroffene Verkehrsregelung sei eine Gefahrenquelle für den Straßenverkehr geschaffen worden. Dem Straßenverkehrsamt des beklagten La [REDACTED] könne eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung nicht vorgeworfen werden, wenn es den Verkehr lediglich nach den örtlichen Erfordernissen geregelt habe, nämlich um der Wolbecker Straße als der Hauptdurchgangsstraße innerhalb der ganzen Ortsdurchfahrt die Vorfahrt zu geben, und weil ferner diese so getroffene Regelung eine der richterlichen Nachprüfung nicht unterliegende Ermessensausübung sei.

4.) Diese Rügen sind - auch soweit sie sich nicht auf dem, dem Revisionsgericht verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung bewegen, die hier vor allem auf den vom Berufungsgericht selbst anlässlich seiner Augenscheinseinnahme der Unfallstelle und der damit verbundenen Probefahrten gewonnenen Eindrücken beruht - ohne Erfolg. Denn die Annahme des Oberlandesgerichts, das Straßenverkehrsamt des beklagten La. [REDACTED] habe schuldhaft seine Amtspflichten verletzt, wird schon von folgenden Erwägungen getragen:

Unabhängig von der Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer getroffenen Verkehrsregelung besteht, wie der Senat in seinem bereits erwähnten Urteil vom 17. April 1961 ausgeführt hat, für die Straßenverkehrsbehörde im Interesse der Vermeidung von Gefahren für den Verkehr auch die Amtspflicht, die Regelungen und Einrichtungen für den schnellen Kraftwagenverkehr so zu treffen und zu gestalten, daß sie für einen Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch einen beiläufigen Blick "deutlich erkennbar" sind, und daß deshalb Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weder irreführend noch undeutlich sein dürfen. Es liegt aber auf der Hand, daß durch eine - ohne zusätzliche Hinweisschilder oder Richtungspfeile getroffene - gleiche Kennzeichnung zweier an einer unübersichtlichen Stelle innerhalb einer geschlossenen Ortschaft im rechten Winkel aufeinanderstoßenden und wechselseitig nicht einsehbaren Straßenteile als Vorfahrtstraßen für den Verkehr, besonders aber für den ortsunkundigen Kraftfahrer - in dessen Interesse die Pflicht, eine möglichst gefahrlose Abwicklung des Verkehrs zu ermöglichen, im besonderen Maße besteht - in der Regel eine

große Gefahr entsteht; denn jeder, diese Straßenteile in Richtung auf die Kreuzung benutzende und in die Kreuzung einfahrende Verkehrsteilnehmer kann und darf grundsätzlich darauf vertrauen, daß ihm allein die Vorfahrt für den gesamten vor ihm liegenden Straßenabschnitt (Kreuzung) zusteht (vgl. hierzu auch BGH in NJW 1959, 638 = LM Strafsachen § 13 StVO Nr. 11). Dafür ist der hier zur Entscheidung stehende Unfall geradezu ein Musterbeispiel. Unabhängig von den Rügen der Revision ergibt der nicht angefochtene festgestellte sowie unstreitige Sachverhalt bereits, daß die an der Unfallstelle vom Straßenverkehrsamt gewollte und nach seiner Ansicht getroffene Vorfahrtregelung "für den Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch einen beiläufigen Blick" jedenfalls nicht "deutlich erkennbar" war. Denn mangels eines Hinweisschildes oder Richtungspfeiles war insbesondere für den ortsunkundigen Benutzer der Wol[REDACTED] Straße in der Fahrtrichtung des Klägers durch das rechts von ihm aufgestellte Vorfahrtsschild auf alle Fälle nicht in einer jeden Irrtum ausschließenden und genügend deutlichen Weise angezeigt, daß diese Vorfahrtregelung sich nur auf den in der Kreuzung rechtswinklig nach rechts verlaufenden Straßenteil beziehen sollte. Diese sich aus der Beschreibung ergebenden Unklarheiten wurden auch nicht durch andere Umstände, insbesondere nicht durch die Eigenart der Örtlichkeit beseitigt. Vielmehr war aus den von dem Beklagten hervorgehobenen anderen Umständen (Pflasterung der Straße und Sperrschild an der Straße "T[REDACTED]") für den mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit fahrenden ortsunkundigen Kraftfahrer durch einen nur "beiläufigen Blick" der weitere Verlauf der

Vorfahrtstraße jedenfalls nicht "eindeutig" erkennbar, wie das Berufungsgericht im wesentlichen in einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung festgestellt hat. Das genügt aber schon, um eine - wie dargelegt - besonders große Gefahrenquelle an dieser Stelle infolge der getroffenen Verkehrsregelung und damit eine Verletzung der aus allgemeinen "polizeilichen" Gesichtspunkten abzuleitende Pflicht des Straßenverkehrsamtes zu bejahen, die durch den modernen Kraftfahrzeugverkehr zwangsläufig entstehenden Gefahren im Rahmen des Möglichen zu beseitigen oder mindestens herabzumindern. Insoweit handelte es sich nicht mehr - wie die Revision meint - um die "Ausübung eines Ermessens", weil im Falle einer - wie hier - ungewöhnlichen Gefahr für den Verkehr die Straßenverkehrsbehörde zum Einschreiten verpflichtet ist (vgl. LM § 839 Fg Nr. 8, 9, 12 BGB). Das hat sie hier nicht nur unterlassen, sondern sie hat durch ihre Verkehrsregelung die Gefahr selbst erst herbeigeführt.

Da die an diesem Straßenabschnitt infolge der getroffenen Verkehrsregelung geschaffene besondere Verkehrsgefahr sich für jeden sachlichen Beobachter bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt geradezu aufdrängen mußte, hat das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht auch ein Verschulden der verantwortlichen Beamten des beklagten La-
[REDACTED] angenommen.

5.) Für die Abwägung der beiderseitigen Verursachung und des Verschuldens geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Ehefrau des Klägers als Fahrerin seines Kraftwagens ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden könne, wenn sie die vom Straßenverkehrsamt angeordnete oder gewollte Vorfahrtregelung an der Unfallstelle nicht erläßt

habe, weil diese Regelung nicht nur objektiv unzulässig, sondern auch nicht erkennbar gewesen sei; mithin brauche sich der Kläger auch nicht eine "erhöhte" Betriebsgefahr seines Kraftwagens anrechnen zu lassen.

Das greift die Revision mit der Erwägung an, der Berufungsrichter habe verkannt, daß das am Eingang der Straße "T [REDACTED]" - also in der Geradeaus-Fahrt-richtung des Klägers - aufgestellte Sperrschild ein "absolutes Verkehrsverbot" enthalten habe; die Straße "T [REDACTED]" sei also für die Ehefrau des Klägers "unbenutzbar" gewesen, und sie hätte dies mit einem beiläufigen Blick erfassen und hieraus sowie aus dem "sichtbaren Verlauf des Blaubasaltpflasters" den Schluß gewinnen müssen, daß die Wol [REDACTED] Straße sich nicht geradeaus als Vorfahrtstraße habe fortsetzen können.

Abgesehen davon, daß das Sperrschild an der Straße "T [REDACTED]", da es den "Anliegerverkehr" zuließ, nicht ein "absolutes" war, und daß nicht festgestellt worden ist, daß die Ehefrau des Klägers dieses Schild am Unfalltag einwandfrei erkannt hat oder auch nur erkennen konnte, entfällt ein Schuldvorwurf gegenüber der Ehefrau des Klägers als FahrerIn schon auf Grund des im Urteilstatbestandes wiedergegebenen unstreitigen Sachverhalts. Danach ist die Ehefrau des Klägers in die Kreuzung in Richtung der Straße "T [REDACTED]" hineingefahren, nicht um auf dieser Straße als angenommener Vorfahrtstraße weiterzufahren, sondern um an ihrer Einmündung anzuhalten und sich über den Verlauf der Straße nach R [REDACTED] Gewißheit zu verschaffen. Insoweit konnte die Ehefrau des Klägers aber - wie bereits oben unter 4) ausgeführt - wegen des vor der Kreuzung in ihrer Fahrtrichtung rechts

stehenden und von ihr erkannten Vorfahrtschildes schuldlos darauf vertrauen, daß ihr zumindest die Vorfahrt gegenüber der von rechts kommenden Straße (in Wirklichkeit Fortsetzung der in ihrem ganzen Verlauf zur Vorfahrtstraße erklärten Wol[REDACTED] Straße) zustand, so daß ihr bloßes Einfahren in die Kreuzung, bei dem sich nach dem festgestellten Sachverhalt schon der Unfall durch das gleichzeitige Einfahren des von He[REDACTED] gesteuerten Lastkraftwagens in die Kreuzung ereignete, nicht als vorwerfbar angesehen werden kann. Die Richtigkeit dieser Beurteilung ergibt sich daraus, daß die Straße "T[REDACTED]" nämlich fortgedacht werden kann: In dem Fall, daß vom Standpunkt der Ehefrau des Klägers aus in ihrer Geradeaus-Richtung sich überhaupt keine Straße fortsetzen würde, würden an dieser Straßenstelle 3 Straßen in einer T-Form zusammentreffen. Gerade in diesem Fall konnte und durfte das auf der Wol[REDACTED] Straße in der Fahrtrichtung des Klägers rechts stehende Vorfahrtschild von einem ortsunkundigen Kraftfahrer auch auf die von rechts kommende Straße bezogen werden, so daß der Kraftfahrer diese von rechts kommende Straße als in jedem Fall ihm nachgeordnet ansehen konnte und durfte. Dem aus Richtung des Klägers kommenden Fahrer bot sich das Bild, daß die von ihm benutzte Straße bei ihrer Einmündung in den senkrecht zu seiner Straße verlaufenden Straßenzug stets die Vorfahrt beim Einbiegen in jenen Straßenzug gewährte. Mithin kann bei dem hier der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt aus dem Vorhandensein eines Sperrschildes am Eingang der "T[REDACTED]"-Straße überhaupt nichts zum Nachteil der Ehefrau des Klägers hergeleitet werden.

Daß die Ehefrau des Klägers bei dem Einfahren in diese zwar unübersichtliche, im Blick auf die besondere Gefähr-

lichkeit ihr aber unbekannte Kreuzung mit einer unzulässig überhöhten Geschwindigkeit gefahren sei (vgl. hierzu auch BGHZ 14, 232, 234, 240 und 4. Strafsenat des BGH in MDR 1962, 836), hat das Berufungsgericht nicht festgestellt und nicht feststellen können. Insoweit sind auch von der Revision Rügen nicht erhoben worden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist das Oberlandesgericht im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, daß sich der Kläger für seinen Unfallschaden lediglich die (einfache) Betriebsgefahr seines Kraftwagens anrechnen lassen muß, die das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung, die einen in der Revisionsinstanz zu Lasten des Beklagten beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, mit einem Viertel der Schadenssumme angenommen hat.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen, besonders hinsichtlich der Bemessung des Schmerzensgeldes, einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, insoweit auch weitere Revisionsrügen nicht erhoben worden sind, ist die Revision mit der Kostenpflicht aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Kesler

Dr. Beyer

Dr. Reinhardt

Dr. Hußla